

Öffentliches Verzeichnisse

Gemäß § 4g BDSG hat der Beauftragte für den Datenschutz oder die verantwortliche Stelle im Sinne des BDSB auf Antrag jedermann in geeigneter Weise die in § 4e BDSG festgelegten Angaben verfügbar zu machen. Dieser Verpflichtung kommen wir hier unmittelbar nach und verzichten damit auf jeden individuellen Antrag.

1. Name der verantwortlichen Stelle:

Fahrschule Moser GbR

2. Verantwortungsträger:

Rudolf Moser

3. Anschrift der verantwortlichen Stelle

Haslacher Str. 4, 94469 Deggendorf

4. Zweckbestimmung der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung

a) als Fahrschule

Ausbildung von Fahrschülern in den Klassen (Mofa, AM, A1, A2, A, B, BE, C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE)

Aufbau Seminare für Fahranfänger

Fahreignungsseminare (verkehrspädagogische Teilmaßnahme)

Berufskraftfahrerweiterbildung

b) als anerkannte Ausbildungsstätte für Berufskraftfahrerqualifikation

Berufskraftfahrerweiterbildung

5. Betroffene Personengruppe/n und Daten oder Datenkategorien Personengruppen

Es werden im Wesentlichen zu folgenden Gruppen, soweit es sich um natürliche Personen handelt, personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und genutzt, soweit diese zur Erfüllung der unter 4. genannten Zwecke erforderlich sind (Beispiele):

Mitarbeiter

Lieferanten/Dienstleister

Fahrschüler

Kontaktpersonen zu vorgenannten Gruppen

Berufskraftfahrer

...

Daten oder Datenkategorien

Adressdaten

Bankverbindungen

Daten zur Personalverwaltung und -steuerung

Abrechnungs- und Leistungsdaten

Fahrschülerdaten

Berufskraftfahrerdaten

...

6. Empfänger der Daten oder Kategorien von Empfängern

Öffentliche Stellen, die Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhalten (z.B. Landratsamt, Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden)

Interne Stellen, die an der Ausführung der jeweiligen Geschäftsprozesse beteiligt sind (Personalverwaltung, Buchhaltung, Rechnungswesen)

Prüforganisation

...

7. Regelfristen für die Löschung der Daten

Der Gesetzgeber hat vielfältige Aufbewahrungspflichten und -fristen erlassen. Nach Ablauf dieser Fristen werden die entsprechenden Daten routinemäßig gelöscht, sofern sie nicht mehr zur Vertragserfüllung erforderlich sind.

Sollten Daten hiervon nicht berührt sein, werden sie gelöscht, sobald die unter 5. genannten Zwecke weggefallen sind.

8. Geplante Datenübermittlung an Drittstaaten (außerhalb EU)

Eine Datenübermittlung an Drittstaaten erfolgt nicht.

9. Allgemeine Beschreibung der Maßnahmen nach § 9 BDSG

Es wird eine Informationsstruktur gepflegt, die die Dokumentationsverfahren, die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten bzw. des Inhabers/Geschäftsführers der Fahrschule und die acht Kontrollen der Anlage zu § 9 Satz 1 beinhaltet. Damit wird zyklisch die Angemessenheit und die Effektivität des Datenschutzes des Betriebs überprüft. Bei Bedarf wird daraus ein Bericht erstellt.